

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

12.01.2026 auf der Internetseite des Jobcenter Salzlandkreises [Jobcenter Salzlandkreis | Öffentliche Bekanntmachung](#)

Veröffentlichende Behörde:

Jobcenter Salzlandkreis

Name und letzte bekannte Anschrift der/des Zustellungsadressatin/en:

Valerii Rista und Rubina Chobotar, Thomas-Müntzer-Str. 41, 06406 Bernburg (Saale)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments:

Datum: 07.01.2026

Aktenzeichen 25064032/25063170

Bezeichnung des Dokuments:

Festsetzungsbescheid zur Feststellung zu erstattender Leistungen nach dem SGB II für die Forderung vom 22.10.2025

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Jobcenter Salzlandkreis, Standort: Bernburg

Anschrift: Friedensallee 13,

Zimmer: 228 oder am Tresen/Service

| | | |
|---------------|------------|---|
| Sprechzeiten: | Montag | nach Terminvereinbarung |
| | Dienstag | nach Terminvereinbarung sowie 09:00 - 12:00 & 14:00 - 18:00 Uhr |
| | Mittwoch | ----- |
| | Donnerstag | nach Terminvereinbarung sowie 09:00 - 12:00 & 14:00 - 16:00 Uhr |
| | Freitag | nach Terminvereinbarung |

E-Mail: ywenzel@jc.kreis-slk.de

Der/Die Zustellungsadressat/in hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorheriger Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.